

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

bima Industrie-Service GmbH

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Aufträge werden unter den nachstehenden Bedingungen ausgeführt, die als anerkannt gelten, wenn keine Einwendungen dagegen erhoben werden. Dieses gilt auch dann, wenn Einkaufsbedingungen Ihrerseits in den Bestellungen vermerkt sind, die besagen, dass diese alle anderen Bedingungen ausschließen. Abweichungen von unseren AGB bedürfen in jedem Fall unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung. Der Kunde darf seine Vertragsrechte ohne besondere Zustimmung nicht auf Dritte übertragen.

2. Angebote und Vertragsschluss

Alle Angebote sind unverbindlich. Mündliche Nebenabreden bedürfen einer schriftlichen Bestätigung. Der Kunde haftet für die Richtigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, Lehren und Muster. Jeder Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Wir übernehmen ausdrücklich kein Beschaffungsrisiko. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, wenn sich entgegen der vor Vertragsschluss bestehenden Annahme ergibt, dass der Kunde nicht kreditwürdig ist. Kreditwürdigkeit kann ohne weiteres angenommen werden in Fällen des Wechsel- oder Scheckprotestes, der Zahlungseinstellung durch den Kunden oder eines erfolglosen Zwangsvollstreckungsversuches beim Kunden. Nicht erforderlich ist, dass es sich um Beziehungen zwischen uns und dem Kunden handelt. Die in Prospekten, Katalogen, Preislisten oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen und Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.

3. Patentverletzung

Wir lehnen es ausdrücklich ab, Nachforschungen darüber anzustellen, ob durch die uns erteilten Aufträge Patent- oder sonstige Rechte eines Dritten verletzt werden. Gegebenenfalls hat sich der Kunde mit den eventuellen Geschädigten einzig und allein auseinanderzusetzen, bleibt aber uns gegenüber zur Abnahme und Bezahlung des gegebenen Auftrages ebenso wie der Werkzeuge in vollem Umfang verpflichtet.

In Abbildungen, Verkaufsunterlagen, Zeichnungen und sonstigen Veröffentlichungen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen ohne Einwilligung von uns anderen nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich an ihn zurückzusenden.

4. Preise

Die Preise verstehen sich soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, „frei Haus“ zzgl. der zu diesem Zeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu dem am Tage der Lieferung gültigen Listenpreis berechnet. Bei Kleinaufträgen berechnen wir einen Zuschlag (siehe jeweils gültige Preisliste). Die angegebenen Listenpreise sind lediglich die Grundlage für die Verrechnung mit dem Handel/Handwerk und keine empfohlenen Wiederverkaufspreise. Eine Weitergabe der Preislisten an Endverbraucher ist nicht gestattet.

5. Verpackung

Die Ware wird branchenüblich verpackt, die Verpackung zum Selbstkostenpreis berechnet. Rücknahme der Verpackung erfolgt nur nach vorhergehender schriftlicher Vereinbarung bei frachtfreier Rücksendung innerhalb von 4 Wochen. Voraussetzung für die Rücknahme ist, dass die Verpackung in einwandfreiem Zustand ist und zur Wiederverwendung geeignet ist. Die Vergütung erfolgt zu dem vereinbarten Wert. Bei Einwegverpackung ist eine Vergütung ausgeschlossen. Über Paletten und Gitterboxen, die im Tauschverfahren eingesetzt werden, führen wir ein Verrechnungskonto. Der offene Saldo dieses Kontos wird dem Kunden oder Spediteur regelmäßig mitgeteilt. Erfolgt nach angemessener Fristsetzung kein Ausgleich des Saldos, so stellen wir den entsprechenden Gegenwert in Rechnung. Ebenso verpflichten wir uns zum Ausgleich gegenüber unserem Abnehmer.

6. Versand

Wird die Ware auf Wunsch des Kunden diesem zugeschickt, so geht mit ihrer Auslieferung an unseren oder dessen Versandbeauftragten/Transportdienstleister, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes/Lagers die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Dieser trägt auch die Versandkosten. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf ihn über. Werden keine bestimmten Vorschriften für den Versand gemacht, so wird die Beförderung nach bestem Ermessen, jedoch ohne Verantwortung für günstigste Verfrachtung übernommen.

7. Lieferzeit

Die Lieferzeit gilt als nur annähernd vereinbart. Auch wenn eine kalendermäßig bestimmte Lieferzeit vereinbart ist, liegt kein Fixhandelsgeschäft im Sinne von § 376 Abs. 1 HGB vor. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung des Kunden und gilt als eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware das Werk/Lager verlassen hat oder bei Versendungsmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist vorbehalten. Bei späteren Änderungen des Vertrages durch den Kunden, die die Lieferfrist beeinflussen, ändert sich diese entsprechend.

Erfolgt die Versendung kurzfristig nach Eingang des Auftrages, so können wir auf die Absendung einer Auftragsbestätigung verzichten.

Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtung durch den Eintritt von unvorhersehbaren Umständen gehindert werden, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, z.B. Betriebsstörung, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe und Baustoffe, Streiks und Aussperrungen, so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die oben angegebenen Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich in diesen Fällen die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadenersatzansprüche des Kunden. Treten die oben aufgeführten Umstände beim Kunden ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für seine Abnahmeverpflichtung.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, dem anderen Teil Hindernisse der vorbezeichneten Art unverzüglich mitzuteilen.

8. Abnahme

Falls eine Abnahme vereinbart ist, hat sie im Werk durch den Kunden oder durch einen Beauftragten oder durch einen Dritten, für den bestellt worden ist, zu erfolgen. Verzichtet der Kunde auf Abnahme im Werk, so gilt die Ware als bedingungsgemäß geliefert, sobald sie das Werk verlassen hat. Sachliche Abnahmekosten werden von uns, persönliche Kosten des Abnahmebeauftragten vom Kunden getragen.

Hat der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist abzurufen oder abzunehmen, so steht es uns frei, nach Ablauf dieser Frist ohne weiteres Rechnung zu erteilen oder vom Vertrag zurückzutreten.

9. Mehr- oder Minderlieferung

Mehr- oder Minderlieferung von Waren, die Auftrags bezogen gefertigt werden, gelten bis zu 10% als genehmigt. Die Lieferung von Lagerware erfolgt zu den in den Ver-kaufsunterlagen festgelegten Verpackungseinheiten. Davon abweichende Mengen können auf- oder abgerundet werden. Teillieferungen sind ausdrücklich gestattet. Sonderanfertigungen können nach erfolgter Bestätigung nicht mehr abbestellt werden. Nicht richtig angegebene Maße, unterlassene Angaben über statische Belastungen, sowie für uns aus dem Bestelltext nicht erkennbare Falschbestellungen berechtigen zu keinen Mängelrügen. Falls keine besonderen Abmachungen getroffen sind, werden sämtliche Artikel, für welche Normen bestehen, nach diesen Normen und angegebenen bzw. marktüblichen Toleranzen geliefert. Bei Benutzung von Zählwaagen zur Stückzahlermittlung gilt eine Toleranz von ± 1%. Ausschluss bei Massenanteilen wird nur berücksichtigt, wenn dies über 2% liegt.

10. Mängelhaftung und Schadenersatz

10.1 Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so haben wir nach unserer Wahl unter Ausschluss nachzubessern. Die Feststellung solcher Mängel muss uns unverzüglich – bei erkennbaren Mängeln innerhalb von 10 Tagen nach Entgegennahme, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit – schriftlich mitgeteilt werden. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr. Lassen wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne Ersatz geleistet oder den Mangel behoben zu haben, so hat der Kunde ein Rücktrittsrecht.

Für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, wird ebensowenig Gewähr geleistet, wie für Folgen unsachgemäß und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Kunden oder Dritter. Dies gilt ausdrücklich auch für Mängel an solchen Waren, die für Arbeiten an einem Grundstück oder Bauwerk verwendet worden sind. Eventuell erforderliche Sicherungsmaßnahmen an der Baustelle sind vom Kunden vorzunehmen, um Unfälle zu vermeiden.

Bei Artikeln aus Schmiedeeisen, insbesondere bei handgeschmiedeten Geländerstäben sind kleine Abweichungen in Form, Größe, Stärke und Länge technisch bedingt und berechtigen nicht zu Reklamationen. Eine Abweichung von Abbildungen auf Prospekten und Katalogen berechtigen ebenfalls nicht zu Beanstandungen.

Die Tragfähigkeit der gelieferten Roste und ihrer Unterkonstruktion ist nur bei fachgerechtem Einbau gewährleistet, wobei die Statik der gelieferten Roste zu berücksichtigen ist. Im Zusammenhang mit unserer Lieferung stehende Schutzvorrichtungen und Sicherheitsmaßnahmen gehören nicht zu unseren Leistungen.

Die Winkelrahmen sind bauseits fachgerecht einzusetzen, die Matten richtig einzulegen. Dabei ist zu beachten, dass die Rahmengruben so beschaffen sind, dass die Matten genau passen bzw. eingelegt werden können.

Bei Herstellung von Geländern sind die örtlichen Bauvorschriften zu beachten. Dies gilt auch für die Erstellung von Zäunen, Toren und sonstigen Gittern. Vor Rücksendung beanstandeter Ware ist jeweils erst unser Entscheid abzuwarten. Rücksendungen, die ohne unser Einverständnis erfolgen, gehen zu Lasten des Kunden. Geringfügige Maßabweichungen berechtigen nicht zu Reklamationen, ebenso unsachgemäße Behandlung nach Auslieferung. Die Gebrauchsanweisungen sind jeweils zu beachten. Für am Bau abhanden gekommene Ware haften wir nicht.

10.2 Unbeschadet der Bestimmungen über die Gewährleistung sowie anderer in diesen Bestimmungen getroffener spezielle Regelungen gilt in Fällen einer Pflichtverletzung durch uns folgendes: Schadenersatz kann der Kunde nur in den Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch uns geltend machen. Der Schadenersatz statt der Leistung (bei Nichterfüllung, § 280 Abs. 3 i. V. m. § 281 BGB) sowie der Verzögerungsschaden (§ 280 Abs. 2 i. V. m. § 286 BGB) ist auf das negative Interesse begrenzt. Schadenersatz wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung (§ 282 BGB) ist auf die Höhe des Kaufpreises begrenzt. Schadenersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht (Unmöglichkeit) ist ausgeschlossen. Die Haftungseinschränkungen gelten ausdrücklich nicht, sofern durch eine schuldhaftige Pflichtverletzung unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit begründet wird.

11. Zahlung

Die Zahlung der Rechnungsbeträge hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto nur an uns direkt zu erfolgen. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen werden, soweit der Kunde nicht mit der Begleichung von sonstigen Warenforderungen in Verzug ist, 2% Skonto gewährt. Vertreter oder andere Personen sind nur gegen Vorlage unserer Vollmacht zum Inkasso berechtigt. Bei Zielüberschreitung werden Verzugszinsen in Höhe des Landeszentralbank-Diskonts zzgl. 2% in Rechnung gebracht. Mit von uns nicht anerkannten Gegenansprüchen kann der Käufer weder aufrechnen noch wegen dieser Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

Wechsel werden nur erfüllungshalber ohne Gewähr für Protest sowie nur nach Vereinbarung und unter Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet.

Alle unsere Forderungen – einschließlich derjenigen, für die wir Wechsel in Zahlung genommen haben – werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns nach dem jeweiligen Vertragsabschluss genaue Anhaltspunkte bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers mindern.

Ferner sind wir in einem solchen Fall berechtigt, unsere noch ausstehende Leistung so lange zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist. Wir können außerdem die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe verlangen.

12. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Kunden und bis zur Einlösung der dafür gegebenen Wechsel und Schecks unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung, sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktritts uns ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Kunden die einstweilige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Die Forderung des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an. Der Kunde ist zur Einziehung dieser Forderungen solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber uns nachkommt. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet die Drittschuldner anzugeben und diesen die Abtretung anzuzeigen. Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Abnehmer Kunde für uns vor, ohne dass für Letzteres daraus Verpflichtungen entstehen. Wird die gelieferte Ware verarbeitet oder mit anderen Sachen verbunden, so erlischt unser Eigentum dadurch nicht, sondern wir werden Miteigentümer der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder Verbindung mit anderen Waren weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Der Kunde verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dieses gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.

Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl auf Verlangen des Kunden in soweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt

13. Werkzeuge, Verkaufshilfen

- Von den Werkzeugkosten werden grundsätzlich nur Anteile, getrennt vom Warenwert, berechnet.
- Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirbt der Kunde keinen Anspruch auf die Werkzeuge; sie bleiben vielmehr in unserem Eigentum und in unserem Besitz. Wir verpflichten uns, die Werkzeuge 1 Jahr nach der letzten Lieferung für den Kunden aufzubewahren. Wird vor Ablauf dieser Frist vom Kunden mitgeteilt, dass innerhalb eines weiteren Jahres Bestellungen aufgegeben werden, verlängert sich die Aufbewahrungsfrist um ein weiteres Jahr. Nach dieser Zeit und ausbleibenden Nachbestellungen können wir frei über die Werkzeuge verfügen.
 - Anfallende Werkzeugkosten für nicht durchgeführte Aufträge:
Für Aufträge, die im Entwicklungsstadium (durch Schwierigkeit der Formgebung oder der Umformung) oder in der Anlaufzeit zur Annullierung gelangen, behalten wir uns die Abrechnung der entsprechenden Kosten wie folgt vor:
 - Es werden vor Freigabe der Muster die angefallenen Kosten für den Erstwerkzeugesatz
 - Bei Annullierung nach Musterfreigabe je nach Höhe des vorgesehenen Monatsbedarfs die angefallenen Kosten für den ganzen Umfang der Serienwerkzeuge, Sonder-einrichtungen und Lehren in Rechnung gestellt. Die ange-arbeiteten, in Rechnung gestellten Werkzeuge bleiben 4 Wochen zur Einsichtnahme stehen und werden nach Ablauf dieser Frist verschrottet.Fertiggestellte Studienpläne und Konstruktionszeichnungen der Werkzeuge unterliegen zum Schutz der angewandten Verfahren nicht der Vorweispflicht.
 - Verkaufs- und Präsentationshilfen, die dem Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt werden, bleiben unser Eigentum und können jederzeit von uns zurückgefordert werden. Während der Nutzung der Verkaufs- und Präsentationshilfen durch den Kunden geht jedes damit verbundene Risiko auf ihn über. Der Kunde verpflichtet sich, die Verkaufs- und Präsentationshilfen nur mit von uns gelieferten Waren zu bestücken, und bei Verlust oder Beschädigung Ersatz zu leisten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass Waren in den Verkaufshilfen (Ständern) verkehrssicher präsentiert werden. Die Haftung der bima Industrie-Service GmbH wegen Verletzung dieser dem Kunden obliegenden Sorgfaltspflicht ist ausgeschlossen.

14. Druck- und Schreibfehler

sind nicht verbindlich, sowie auch eventuell auftretende Kalkulationsfehler, auch dann nicht, wenn sich diese erst später herausstellen.

15. Rücklieferungen

Bei mit uns abgesprochenen Rücksendungen berechnen wir Wieder-einlagerungskosten von 15% des zurückgelieferten Warenwerts. Die Rücksendung muss für uns frachtfrei erfolgen.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist unser Sitz: Mannheim.
Alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sowie über seine Wirksamkeit, auch im Rahmen eines Wechsels- und/oder Scheckprozesses, ist, wenn der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Sitz im Ausland hat, nach Wahl von uns der Sitz von uns oder der Sitz des Kunden. Für dieses Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts für den internationalen Kauf von Waren ist ausdrücklich ausgeschlossen.

bima Industrie-Service GmbH, Stand: Januar 2018



bima Industrie-Service GmbH

Floßwörthstraße 39
68199 Mannheim

Kontakt allgemein

Tel.: 0621 - 84 50 50
E-Mail: info@bima.de

Vertrieb

Tel.: 0621 - 84 50 5 - 132/133/134
Fax.: 0621 - 84 50 5 - 149

Serviceabteilung

Tel.: 0621 - 84 50 5 - 135/112
Fax.: 0621 - 84 50 5 - 199

Technische Abteilung

Tel.: 0621 - 84 50 5 - 191/192
Fax.: 0621 - 84 50 5 - 902
E-Mail: handwerk@bima.de

Geschäftsführer

Christian Knörzer
Amtsgericht Mannheim
HRB 3365

bima GmbH ist eine Tochtergesellschaft der Gust. Alberts GmbH & Co. KG
58849 Herscheid

Druck Nr.: 9101033
1. Auflage 2018

Gestaltung:

convexdesign, Darmstadt

© 2018 bima GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Reproduktion und Verbreitung sowie der digitalen Weiterverarbeitung bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten und bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung der bima GmbH.